

Name/Firma/Anschrift des Versicherers

Name/Telefon des zuständigen Bearbeiters /

Hinweise

1. Als Versicherungsentgelte, für die keine bzw. keine inländische Versicherungsteuer berechnet wurde, kommen in Betracht:
 - im Inland nicht steuerbare Versicherungsentgelte (inkl. Eigenversicherungen),
 - nicht steuerbare Versicherungsentgelte gem. § 2 Abs. 2 VersStG (Bürgschaftsverträge o.Ä.),
 - steuerfreie Versicherungsentgelte gem. § 4 VersStG ohne in Rückdeckung genommenes Geschäft,
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Bevollmächtigte (§ 7 VersStG) die Steuer entrichten,
 - steuerpflichtige Versicherungsentgelte, für die Mitversicherer (§ 8 Abs. 3 VersStG) die Steuer entrichten,
 - die Summe der mit steuerpflichtigen Versicherungsentgelten verrechneten Gewinnanteile gem. § 3 Abs. 2 VersStG.
2. Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren, sind mit dem bei Fälligkeit geltenden Steuersatz zu berücksichtigen (vgl. § 10 b VersStG). Für Eintragungen hierzu können die auf der Vorderseite unter "Steuerpflichtige Entgelte" vorhandenen Zeilen ohne voreingefügten Steuersatz verwendet werden. Ggf. ist eine Anlage hierzu beizufügen.
3. Von der Bemessungsgrundlage sind abzuziehen:
 - die nicht vereinnahmten Versicherungsentgelte für die bei der Berechnung nach Solleinnahmen bereits entrichtete Steuer (§ 5 VersStG),
 - Bemessungsgrundlage für Erstattungen gem. § 9 VersStG (bitte näher erläutern).Hierbei ist zu beachten, dass Versicherungsentgelte, die vor dem 01. Januar 2007 fällig waren und den bis dahin geltenden Steuersätzen unterworfen wurden, auch mit diesen Steuersätzen abzuziehen sind (siehe auch Hinweis zu 2.).
4. Anmeldezeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 VersStG). Hat die Steuer für das vorangegangene Kalenderjahr insgesamt nicht mehr als 3.000 Euro betragen, ist Anmeldezeitraum das Kalendervierteljahr.
5. Die Steueranmeldung ist spätestens am fünfzehnten Tag nach Ablauf eines jeden Anmeldezeitraumes abzugeben (§ 8 Abs. 1 VersStG). Bis zu diesem Tag muss auch die selbstberechnete Steuer entrichtet werden. Geben Sie bitte bei der Zahlung die Ihnen für die Versicherungsteuer zugeteilte **Steuernummer**, die **Steuerart** und den **Zeitraum** an, für den die Steuer entrichtet wird. Das Finanzamt Köln-Altstadt hat folgende Kontoverbindung:
Bundesbank Köln

BLZ:	370 000 00	Konto-Nr.:	370 015 01
IBAN:	DE93 3700 0000 0037 0015 01	BIC:	MARKDEF1370
6. Wenn die Steueranmeldung nicht rechtzeitig beim Finanzamt eingeht, kann ein **Verspätungszuschlag** (§ 152 AO) bis zu 10 v. H. des anzumeldenden Steuerbetrages festgesetzt werden.
7. Werden die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** (§ 240 AO) von 1 v. H. des auf den nächsten durch 50 Euro teilbar abgerundeten rückständigen Steuerbetrages verwirkt. Falls Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten. Als Tag der Zahlung gelten: bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.

- Vom Finanzamt auszufüllen -

Erledigt (Nz, Datum)

- | | | |
|-----|---|-------|
| 1. | Der EHST zur Erteilung der Sollarweisung | _____ |
| 2. | Festsetzungsstelle: | _____ |
| 2.1 | Anmeldung prüfen | _____ |
| | <input type="checkbox"/> keine Beanstandung | _____ |
| | <input type="checkbox"/> abweichend von der Anmeldung festgesetzt | _____ |
| | <input type="checkbox"/> Verspätungszuschlag festgesetzt | _____ |
| 2.2 | Eintragung in Steuerliste | _____ |
| 3. | Zustimmung nach § 168 AO | _____ |
| 4. | _____ | _____ |
| 5. | Z.d.A. | _____ |

Sachgebietsleiter/-in (Nz)

Datum

Bearbeiter/-in (Nz)